



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Wie man eine Mühle errichten soll (huru mylnu skal gæra)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

sonst pfänden, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechszehn Örtugen, und es heißt Grassparer das Dorf¹⁾, das so handelt. § 3. Fließt ein Wasser zwischen zwei Marken, zäume jedes (Dorf) auf seinem Odal und sie treffen sich in der Mitte des Wasserlaufs.

18. Hat ein Mann ein einzelnes Stück in einem anderen Dorf, die sollen das Beweisrecht haben, die im Dorf wohnen, darüber, wie groß es sein soll. Es heißt beweisloses Land, wenn es nicht umraint und umsteint ist. Doch kann man um deswillen nicht das ganze Grundstück wegbeweisen nach Recht.

19. Wenn einer Grenzen versehen will und behauptet, daß sie unrichtig liegen, da soll man ein Siebennacht Ding dazu anberaumen und ein Ding weisen und einen Beweistermin zum Hause urteilen lassen. Der hat zu wehren mit zwei Zwölften, der gegen ihn streitet, daß diese Grenze liegt recht und nicht unrecht. § 1. Wer zerstört Rain und Stein, der heißt unter den anderen Männern Steinbrecher. Er ist schuldig dreimal sechszehn Örtugen.

20. Mäht ein Mann die Wiese eines Mannes, kommt der dazu, der (sie) hat, er soll nehmen einen Weidenzweig, die Rinde abbeißen und (ihn) so setzen in (die Erde). Das ist gesetzliches Verbot. Er darf es nicht wegnehmen, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechszehn Örtugen. Dort soll man das Heu auf der Wiese in Haufen legen, solange bis sie einig sind.

Wie man eine Mühle errichten soll

Will ein Mann eine Mühle errichten, er darf sie nicht so errichten, daß er die Hoffstatt eines anderen Mannes schädigt, nicht den Acker, nicht die Wiese, nicht die Wege der Männer, nicht den Dorfplatz²⁾ der Nachbarn und nicht die Mühle, die früher errichtet war, und nicht die Fischfanganlagen.³⁾ § 1. Eine

¹⁾ der Hof?

²⁾ oder Platz zwischen den Häusern und der Dorfstraße oder Platz zum Austreiben des Viehs. Vgl. Sjörös, 256f. Beckman 76f.

³⁾ in das Wasser fest eingebaute Anlagen aus Latten, in denen sich die Fische fingen (Reusen), aber wohl auch versenkte Netze.

Fischfanganlage darf man auch nicht so anlegen, daß man eine ältere Fischfanganlage schädigt. Nicht darf man fischen in eines Mannes Mühlenteich, ein anderer als der, der ihn hat, nicht im Graben eines anderen Mannes. § 2. Ein Mühlenplatz liegt öde, drei Winter oder länger als drei Winter. Ist das Holzwerk verfallen, da hat der das Recht, ihn zu nehmen, der will. Sagt der, der den Mühlenplatz hatte, daß das Holzwerk nicht ganz verfallen ist, beweise er mit zwei Zwölften, daß die Schleusenbretter heil waren und die Pfosten und daß die Schwelle lag und die Wasserleitungsstüben. Immer hat ein Mann den Mühlenplatz, solange dieses Holzwerk ganz unverfallen ist. Der Mann hat den Mühlenplatz, der zuerst ein Werk darauf errichtet, sei es auf aller Götens Wiese oder auf der aller Nachbarn. § 3. Streiten Männer um einen Mühlenplatz, behauptet jeder von sich, ihn zu haben, da soll man Augenscheinsleute dazu ernennen. Der soll den Eid erlangen, der an Zeugen stärker wird. Haben beide gleichstarkes Zeugnis, da soll man des Landes Augenscheinsleute dazu ernennen und (soll) zwischen ihnen entscheiden.¹⁾ § 4. Errichtet ein Mann eine Mühle im Allmendgewässer²⁾ und hat ein anderer Mann eine Wiese auf der anderen Seite (des Wassers), da soll ein Drittel ungehindert fließen vom Wasser, aber zwei Teile darf er abdämmen, nicht hinüber bis zum Land, außer er erlange das Recht zur Befestigung an jenem Land mit Festigung und Umfahrt nach Recht.³⁾ § 5. Fangen die Nachbarn die Allmende ein vor der Mühlentüre, da soll er für sich einen Weg verlangen. Die sollen ihm einen Weg legen. Hat er darauf nicht Acht, teilen sie nach Recht das Land, erlost ein anderer (Land) vor der Mühlentüre, da ist seine Mühle unnütz. § 6. Ein

¹⁾ das Verfahren dürfte dem von Ib. 16 pr. entsprechen und der Text durch Auslassungen entstellt sein. Ein Ergänzungsversuch im Anschluß an die jüngere Fassung bei Sjöros, 259.

²⁾ nicht „Wasser an einer Allmende“. Richtig K. G. Westman, *Kungsädran i den svenska rätten under medeltiden* (1927) 81.

³⁾ die Umfahrt und Festigung lassen darauf schließen, daß es sich nicht um das Recht zur Befestigung des Dammes im Sinn einer Grunddienstbarkeit handelt, sondern um den Erwerb des gegenüberliegenden Uferstückes.

Mann errichtet eine Mühle auf seiner Wiese, liegt eine Dorf-
allmende auf der anderen Seite gegenüber, hat sie ein anderes
Dorf, da soll er das Recht zur Befestigung kaufen von dem,
der das Land hat im Dorf. § 7. Wasser soll man nicht wenden
vom alten Lauf zu eines anderen Mannes Schaden, anders
als es früher gelaufen ist. § 8. Land kann man nicht zu Fahrnis-
recht geschenkt erhalten.

Dies ist der Abschnitt von den Dieben

1. Beschuldigt ein Mann einen andern wegen Diebstahls,
wegen eines Hengstes oder eines anderen Haustieres und wird
nachher das Tier wiedererlangt, beschädigt oder zu Schanden
geritten, vergelte er es mit geschwornem Eide, wenn er sachfällig
wird, und volle Diebstahlsbuße.

2. Stehlen zwei, Vater und Sohn, werden sie ergriffen da-
mit¹⁾, man hänge den Vater auf und den Sohn, wenn er ein
mündiger Mann ist. § 1. Gehen zum Stehlen Verwalter und
Unfreier, den Verwalter soll man aufhängen und nicht den Un-
freien.

3. Ergreift ein Mann seinen Dieb und das Diebsgut mit, er
binde dem Dieb die Hände auf den Rücken und führe ihn zum
Ding mit zwei Zeugen, die auf dem Ding beweisen, daß er ein
wahrer Dieb ist. Mit zwölf Männern (soll er) vortreten am
Ding, das zu schwören, daß er ein voller Dieb ist²⁾, (und) „darum
ist er wert, sein Leben zu lassen“. Dann soll man ihn urteilen
zum Hieb und zum Hängen, zu Tötung und zu Tod³⁾, zu Torf
und zu Teer, unvergeltbar⁴⁾ gegenüber dem Erben und dem An-

¹⁾ d. h. mit dem Diebsgut.

²⁾ der volle Diebstahl ist nach der jüngeren Fassung gegeben, wenn das
Gestohlene $2\frac{1}{2}$ Mark wert ist. Hier liegt die Grenze bei 2 Ören, wie aus
Md. 8 zu schließen.

³⁾ N. Pipping hält (Acta academiae Aboensis VII 2, 14 ff.) diese
Worte für späteren Einschub und unter Annahme von drap = Schlag
für gleichbedeutend mit dem vorausgehenden Wortpaar.

⁴⁾ s. oben Anm. 2 S. 14.